



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Reifen Hüska GmbH

Die Reifen Hüska GmbH, Bahnhofstraße 3, 35759 Driedorf hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Altreifen) gestellt.

Der Standort der Anlage befindet sich

in: 35759 Driedorf
Gemarkung: Roth
Flur: 4
Flurstücke: 154/13, 150/1

Antragsgegenstand ist die

- Aufstellung und der Betrieb einer Reifen-Schredderanlage mit einer Durchsatzleistung von 15.000 t/a und bis zu 160 t/a
- die Erhöhung der Abfallagerkapazität von 370 t auf 870 t
- die Errichtung einer Lagerfläche für geschredderte Altreifen für 500 t
- die Erhöhung Gesamtdurchsatzmenge von 15.236 t/a auf 30.236 t/a

Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach §§ 10, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 25. August 2026 (erster Tag) bis 24. September 2026 (letzter Tag)

im Beteiligungsportal des Landes Hessen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Beteiligungsportals

(<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>) aufrufen, unter „§§ Verfahren“ → „Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Reifen Hüska GmbH“ auswählen oder direkt

<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/kurzurl/1009327>

in die Browserzeile eingeben.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Innerhalb der Zeit

vom 25. August 2026 (erster Tag) bis 26. Oktober 2026 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) oder direkt im Beteiligungsportal (Registrierung mit Emailadresse notwendig) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BlmSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Erörterungstermin wurde von der Vorhabenträgerin nicht beantragt. Folglich findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall für geboten hält (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen abschließend getroffen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,
den 03.08.2026

**Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung IV-Umwelt:
Gz.: 1060-42.2-100-k-0700-00108#2026-00001**